



Aktiengesellschaften, vereinfachte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vereinfachte Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften können dieses Formular nicht verwenden, sondern müssen die Steuererklärung online über MyGuichet.lu einreichen.

Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuererklärung für Körperschaften (IR, IC2022/ IF2023)

Allgemeine Informationen

G0010	Bezeichnung des Steuerpflichtigen	
G0020	Aktennummer	
G0050	Rechtsform	
G0030	Handelsregisternummer	
G0040	Die Handelsregisternummer ist nicht verfügbar	<input type="checkbox"/>
G0045	Datum der Hinterlegung der Bilanz im Registre de commerce et des sociétés	

Falls keine Bilanz hinterlegt wurde, ist eine Kopie als Anlage beizufügen

G0060	Börsennotierte Gesellschaft	<input type="checkbox"/>
G0065	Religiöse Ordensgemeinschaft	<input type="checkbox"/>
G0066	Religiöse Vereinigung	<input type="checkbox"/>
G0070	Gegenstand des Unternehmens	
G0080	Veranlagungsstelle	
G0090	Berichtigende Erklärung	<input type="checkbox"/>

Andere Informationen

G0095	Vorherige Bezeichnung und Rechtsform (nach einer Änderung der Rechtsform)	
G0100	Vorherige Aktennummer (nach einer Änderung der Rechtsform)	
G0105	Andere Informationen	



Stellvertreter

Person oder Dienstleister, die bei der Anfertigung der Steuererklärung mitgewirkt haben

G0650	Kontaktperson	
G0730	Dienstleister	
G0668	Zusätzliche Angabe	
G0670	Nummer	
G0675	Straße	
G0680	Postleitzahl	
G0685	Ort	
G0665	Land	
G0740	Telefon	
G0750	Oder E-Mail	



Aktennummer										
Vordruck 500										Jahr: 2022

Spezifische steuerliche Bestimmungen

Regime der steuerlichen Organschaft

G2000 Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres einer steuerlichen Organschaft angehört (Artikel 164bis L.I.R.) ? Ja Nein

G2010 Datum des Antrags zum Beitritt

G2020 Der Antrag zum Beitritt zur steuerlichen Organschaft wurde bei folgender Veranlagungsstelle eingereicht

G2025 Hat die steuerliche Organschaft die Anwendung von Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. beantragt ? Ja Nein

G2030 Der Steuerpflichtige ist

	integrierende Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
	integrierende Tochtergesellschaft	<input type="checkbox"/>
	integrierte Gesellschaft	<input type="checkbox"/>

Bezeichnung der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft

G2080 Name der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft

G2090 Aktennummer

G2040 Diese Erklärung beinhaltet die Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften Ja Nein

Bezeichnung der integrierten Gesellschaften

<u>Name der integrierten Gesellschaft</u>	<u>Aktennummer</u>	<u>Finanzunternehmen im Sinne von dem Artikel 168bis, Absatz 1, Nummer 7 L.I.R.</u>
		<input type="checkbox"/>



Abschreibung gemäss Artikel 32, Absatz 1a L.I.R.	Währung	Euro
---	----------------	-------------

G2300	Antrag auf Anwendung der Abschreibung von Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. in 2022	Ja	Nein
G2310	Betrag der Abschreibung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2022 abgesetzt wurde		
G2315	Betrag der zurückgestellten Abschreibung, welcher in der Steuerbilanz 2022 abgesetzt wurde		
G2320	Summe der zurückgestellten Abschreibungen vorheriger Jahre, die nicht abgesetzt wurden		

Sonstige Angaben

G2330	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte mit verbundenen Unternehmen durchgeführt (Artikel 56 und 56bis L.I.R.) ?	Ja	Nein
G2340	Hat der Steuerpflichtige die Vereinfachungsmaßnahme der Sektion 4 des Verwaltungsrundschreibens des Steuereinsichters L.I.R. 56/1 - 56bis/1 vom 27. Dezember 2016 angewandt ?	Ja	Nein
G2350	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte ausgeführt mit verbundenen Unternehmen ansässig in Ländern und Gebieten, welche gemäß der EU-Liste als nicht kooperativ für Steuerzwecke gelten (Link http://impotsdirects.public.lu/fr/az/l/ListeUEterritoiresNC.html) ?	Ja	Nein
G2100	Liegt eine Vorabentscheidung für den Steuerpflichtigen vor oder wurde ein Vorabentscheidungsantrag für 2022 gestellt ?	Ja	Nein
G2110	Ist der Steuerpflichtige ein Verbriefungsorganismus, eine Risikokapitalanlagegesellschaft (SICAR), eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Altersvorsorge-Spargesellschaft mit variablem Kapital (SEPCAV) oder in Form einer Altersvorsorge-Sparvereinigung (ASSEP) ?	Ja	Nein
G2120	Ist der Steuerpflichtige ein reservierter alternativer Investmentfonds, der die Kriterien von Artikel 48 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 in Bezug auf reservierte alternative Investmentfonds erfüllt ?	Ja	Nein



Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

Währung

Euro

G2600 Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 Beträge abgezogen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben

G2605 a. Im Rahmen von Zahlungen *

G2610 i. Bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. welches nicht alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllt ?

Ja Nein

G2615 ii. An einen hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe b) L.I.R. ?

Ja Nein

G2620 iii. An einen Organismus mit einer oder mehreren Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe c) L.I.R. ?

Ja Nein

G2625 iv. An eine unberücksichtigte Betriebsstätte bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe d) L.I.R. ?

Ja Nein

G2630 v. Von einem hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter L.I.R. ?

Ja Nein

G2640 b. Im Rahmen von fiktiven Zahlungen zwischen dem Hauptsitz und einer Betriebsstätte oder zwischen zwei Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe f) L.I.R. ?

Ja Nein

G2650 Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 Beträge abgezogen welche zu einem doppelten Abzug im Rahmen einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe g) L.I.R. geführt haben ? *

Ja Nein

G2660 Ist der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2022 Zahlungsempfänger von Erträgen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. ?

Ja Nein



Körperschaftsteuer - Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

Gewinn aus Gewerbebetrieb

Währung

Euro

R0010
0010 Gewinn gemäß Handelsbilanz

R0020
0020 Gewinn gemäß Steuerbilanz (gemäß beigelegter Erläuterung
laut Steuerbilanz)

Nicht abzugsfähige Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder steuerpflichtige Beträge, soweit sie nicht im Bilanzgewinn inbegriffen sind

R0030
0030 Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für
Substanzverringerung

R0040
0040 Unzulässige Teilwertabschreibungen oder Rückstellungen

R0050
1000 Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)

R0060
1010 Verdeckte Gewinnausschüttungen

R0070
1030 Vergütungen an Verwalter

R0260
Nicht abzugsfähige Zinsen gemäß Artikel 168, Nummer 5
L.I.R.

R0270
Nicht abzugsfähige Lizenzgebühren gemäß Artikel 168,
Nummer 5 L.I.R.

R0075
Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0230
Einzubeziehende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0240
Zwischensumme (R0075 + R0230)

R0077
Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten
ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut
beigefügter Erläuterung)

R0080
1040 Strafen im Sinne von Artikel 12 Nr 4 L.I.R.

R0100
Luxemburgische Kapitalertragsteuer (gemäß beigefügter
Erläuterung)

R0110
1060 Ausländische Ertragsteuer

R0120
1080 Steuerabzug auf Tantiemen



Währung **Euro**

Zu befreiende Beträge soweit sie im Bilanzgewinn enthalten sind und andere abzuziehende Beträge

R1000 Steuerfreie Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R.) geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen

R1010 - Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen

R1020 Zwischensumme (R1000 + R1010)

Erläuterung der Einkünfte und der Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen im Zusammenhang stehen sind mittels Vordruck 506a anzugeben

R1030 Steuerfreie Einkünfte gemäß Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen

R1040 - Betriebsausgaben, die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehen

R1050 Zwischensumme

Erläuterung der steuerfreien Einkünfte nach Artikel 115 Nr 15a L.I.R. gemäß beigefügter Anlage

Gewährte Mietminderungen

R1900 Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)

Entschädigungen und Hilfen mit Bezug auf die Covid-19 Pandemie

R1910 Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie



Aktennummer																				
Vordruck 500																			Jahr: 2022	

Währung **Euro**

Zu befreiende Beträge gemäß Artikel 164ter L.I.R. soweit sie in den Nettoeinkünften von vorherigen Wirtschaftsjahren enthalten sind

Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1260-1

R1260-2

R1260-3

R1260

Summe

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 7 L.I.R.

R1270-1

R1270-2

R1270-3

R1270

Summe

R1280

Zwischensumme (R1260 + R1270)

Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

R1290

In einem vorherigen Wirtschaftsjahr verweigerter Abzüge von Zahlungen, Ausgaben und Verlusten, insoweit sie mit Einkünften, die steuerlich doppelt berücksichtigt werden, verrechnet werden können im Wirtschaftsjahr 2022 gemäß Artikel 168ter, Absatz 3 L.I.R.

Sonstige abzugsfähige oder zu befreiende Beträge

R1060

1670

Änderung der Absetzung für Abnutzung



Währung

Euro

Nicht abzugsfähige Steuern, die als Erträge gebucht wurden

R1070	Körperschaftsteuer
R1080	Steuerabzug vom Kapitalertrag
R1090	Vermögensteuer
R1100	Gewerbesteuer
R1110	Sonstige nicht abzugsfähige Steuern

Ausländische Gewinne oder andere Einkünfte aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

R1120	
1730	Gewinn aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)
R1130	Sonstige in Luxemburg steuerfreie Erträge auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommen (gemäß beigefügter Erläuterung)

Zu befreiende oder abzuziehende Beträge in Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum

R1200	Steuerfreier oder abzuziehender Anteil gemäß Artikel 50bis L.I.R.
R1210	Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50ter L.I.R.

Gegebenenfalls ist der Vordruck 750 und/oder der Vordruck 760 beizufügen

Überschüssige Fremdkapitalkosten (Artikel 168bis L.I.R.)

R7690	Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten
R7685	Abszugfähige vorgetragene überschüssige Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

R1300	Zwischensumme
-------	---------------



II. Religiöse Ordensgemeinschaften und Vereinigungen

unabhängig von der Rechtsform

	Währung	Euro
R6060		
Summe der Nettoeinkünfte (der Betrag aus der Zeile R6060 ist zu übertragen gemäß den Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte einer religiösen Ordensgemeinschaft und Vereinigung")		

III. Nicht ansässige Körperschaften

die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

Betriebstätten

Art der Tätigkeit oder Einnahmequellen im Inland

(die Zeilen G0850 bis G0860 betreffen nur nicht ansässige Körperschaften)

G0850	Im Inland gehaltene Betriebstätte(n)	<input type="checkbox"/>
G0760	Gemeinde, in welcher der nicht ansässige Steuerpflichtige eine oder mehrere Betriebstätten im Inland hat	
	Im Inland gehaltene Immobilie(n)	<input type="checkbox"/>
	Andere Aktivitäten oder Einnahmequellen	<input type="checkbox"/>
G0860	Zusätzliche Erläuterungen zur Aktivität	
R6061	Summe der Nettoeinkünfte (der Betrag aus der Zeile R6061 ist zu übertragen gemäß den Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte der Körperschaften die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben")	

Summe der Nettoeinkünfte



Gewerbesteuer - Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

Währung Euro

Gewinn

C0010

0010 Der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn des Wirtschaftsjahres

C0020

Beträge, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen (gemäß beigefügter Erläuterung)

C0030

Zwischensumme

Beträge hinzurechnen, soweit sie die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemindert haben

C0110

0230 Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind

C0120

Anteil an Verlusten von Personengesellschaften

C0130

Der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Gewerbeverlust

0280

C0140

7010

C0140

7010

C0150

Betrag, der gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummern 6 und 7 L.I.R. von der Einkommenssteuer der Körperschaften befreit ist.

Abziehende Beträge, soweit sie in den Einkünften aus Gewerbebetrieb inbegriffen sind

C0200

0430 Anteil an den Gewinnen von Personengesellschaften und Dividenden oder Gewinnanteile aus Beteiligungen von wenigstens 10% an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften

C0210

Der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Teil des Gewerbeertrags

C0215

Nettoeinkünfte, welche gemäß Artikel 164ter L.I.R. in die Summe der Nettoeinkünfte einbezogen wurden, soweit sie im Gewerbeertrag inbegriffen sind

Spenden

C0240

1460 Spenden des Jahres 2022

C0230

1465 Vortrag des Jahres 2021

C0220

1466 Vortrag des Jahres 2020



Aktennummer										
Vordruck 500	Jahr: 2022									

Gewerbesteuer - Steuerliche Organschaft

Währung Euro

Summe der vorgetragenen Betriebsverluste von Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen

- C0310 Am Anfang des Jahres _____
- C0320 Verwendung des Jahres _____
- C0330 Am Ende des Jahres _____

Übertragene Gewerbeerträge

- C0340 Übertrag der Gewerbeerträge der integrierten Gesellschaften _____
- C0350 Gewerbeertrag, der dem Gewerbeertrag der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen ist _____

Übertragene Spenden

- C0360 Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind _____

Gewerbesteuer - Betriebsverluste

Vorgetragene Betriebsverluste von vorherigen Wirtschaftsjahren (die während des Regimes der steuerlichen Organschaft entstanden sind)

- C0410 _____



Vermögensteuer - Betriebsvermögen am 01.01.2023

(betrifft nicht ansässige Körperschaften nicht)

	Steuerpflichtige Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß § 60, § 60bis und § 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögenseinheiten
Z0010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)	
Z0020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	<input type="checkbox"/>
Z0030	Ausländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen)	
Z0050 0010	Summe	
Z0070 0020	Gewerbeberechtigungen	
Z0090 0030	Anlagevermögen (ausgenommen Wertpapiere bewertet am 31.12)	
Z0110	Umlaufvermögen	
Z0130	Wertpapiere bewertet am 31.12	
Z0200 6910		
Z0400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§ 60 BewG)	
Z0410 0075	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60bis BewG)	
Z0420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60ter BewG)	
Z0500	Gesamtes Rohvermögen	



Vermögensteuer - Mindeststeuer

In den Konten (*) des Standardkontenplans aufgezeichnete Beträge (mit Ausnahme des Buchwerts der Posten, deren Besteuerungsrecht ein Staat hat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat)

	Währung	Euro
F1300 1020	Finanzanlagen (23*)	
F1310 1025	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (41*)	
F1320 1030	Wertpapiere (50*)	
F1330 1035	Bank- und Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand (51*)	
F1340 1040	Summe der Posten (23, 41, 50, 51 des Standardkontenplans)	
F1350 1045	Bilanzsumme (des standardisierten Kontenplans)	

Falls personenbezogene Daten bezüglich natürlicher Personen von der Körperschaft übermittelt werden, werden diese von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung (https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html).

Unterschrift

Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Der gesetzliche Vertreter (oder einer von ihm beauftragten Person)

_____, den _____